



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Fischereiausschuss

2011/0380(COD)

7.6.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2446 – 2475

Entwurf eines Berichts
Alain Cadec
(PE494.539v02-00)

Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2013)0245 – C7-0108/2013 – 2011/0380(COD))

AM\936173DE.doc

PE510.773v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 2446
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 55 Absatz 7 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] sind Ausgaben, die wegen einer Programmänderung nach Artikel 22 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung förderfähig werden, erst ab dem 1. Januar des Jahres förderfähig, das dem Jahr der Vorlage der Änderung folgt, in dem der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 1 die Änderung vorlegt.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 55 Absatz 7 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] sind Ausgaben, die wegen einer Programmänderung nach Artikel 22 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung förderfähig werden, ***außer in dringenden Fällen*** erst ab dem 1. Januar des Jahres förderfähig, das dem Jahr der Vorlage der Änderung folgt, in dem der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 1 die Änderung vorlegt.

Or. es

Änderungsantrag 2447
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übt die Ermächtigung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Tatsache aus, dass eine Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften eine ernsthafte Bedrohung für die nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze mit Rückführung und Erhalt der Populationen befischter Arten auf Größen, die den höchstmöglichen

Geänderter Text

entfällt

Dauerertrag (MSY) ermöglichen, für die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände und für die Erhaltung der Meeresumwelt bedeutet.

Or. pl

**Änderungsantrag 2448
Jarosław Leszek Wałęsa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu Artikel 135 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] sind ***in erster Linie die Mitgliedstaaten auch für die Untersuchung von Verstößen gegen Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zuständig.***

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu Artikel 135 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] ***nimmt der Mitgliedstaat die Finanzkorrekturen vor, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften nach Artikel 98 notwendig sind.***

Or. pl

**Änderungsantrag 2449
Iliana Malinova Iotova**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu Artikel 135 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] sind in erster Linie die Mitgliedstaaten auch für die Untersuchung von Verstößen gegen Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zuständig.

Geänderter Text

1. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. bg

Änderungsantrag 2450
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Bei Finanzkorrekturen, die auf Ausgaben angewendet werden, die in einem direkten Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Vorschriften nach Artikel 98 stehen, beschließen die Mitgliedstaaten über die Höhe der Berichtigung, wobei sie der Schwere der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften durch den Empfänger, dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften oder dem Umfang des EMFF-Beitrags zu der Wirtschaftstätigkeit des Empfängers Rechnung tragen.**

Geänderter Text

2. **Der Mitgliedstaat legt die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften durch den Empfänger, des wirtschaftlichen Vorteils aus der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften oder des Umfangs der EMFF-Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit des Empfängers fest.**

Or. pl

Änderungsantrag 2451
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den in Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis c der [GSR-Verordnung] aufgelisteten Kriterien für eine Unterbrechung kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der [Haushaltsordnung] die Zahlungsfrist für einen Antrag auf Zwischenzahlung unterbrechen, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss erlassen hat, in dem festgestellt wird, **dass es Anhaltspunkte gibt**, dass ein

Geänderter Text

Zusätzlich zu den in Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis c der [GSR-Verordnung] aufgelisteten Kriterien für eine Unterbrechung kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der [Haushaltsordnung] die Zahlungsfrist für einen Antrag auf Zwischenzahlung unterbrechen, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss erlassen hat, in dem **begründet** festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat den

Mitgliedstaat den Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht nachgekommen ist, was sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung auswirken kann, für die eine Zwischenzahlung beantragt wurde.

Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht nachgekommen ist, was sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung auswirken kann, für die eine Zwischenzahlung beantragt wurde.

Or. pt

Änderungsantrag 2452
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu Artikel 134 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Zwischenzahlungen für das operationelle Programm ganz oder teilweise aussetzen, wenn **die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes einen Beschluss erlassen hat, in dem** festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat es versäumt hat, die Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen. **Eine solche Nichteinhaltung von Vorschriften wirkt sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aus, für die eine Zwischenzahlung beantragt wird;**

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu Artikel 134 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Zwischenzahlungen für das operationelle Programm ganz oder teilweise aussetzen, wenn festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat es versäumt hat, die Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen.

Or. pl

Änderungsantrag 2453
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu Artikel 134 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Zwischenzahlungen für das operationelle Programm ganz oder teilweise aussetzen, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes einen Beschluss erlassen hat, in dem festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat es versäumt hat, die Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen. Eine solche Nichteinhaltung von Vorschriften wirkt sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aus, für die eine Zwischenzahlung beantragt wird.

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu Artikel 134 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Zwischenzahlungen für das operationelle Programm ganz oder teilweise aussetzen, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes einen Beschluss erlassen hat, in dem festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat es **in schwerwiegender Weise und wiederholt** versäumt hat, die Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen. Eine solche Nichteinhaltung von Vorschriften wirkt sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aus, für die eine Zwischenzahlung beantragt wird.

Or. es

Änderungsantrag 2454 Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu Artikel 134 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes einen Beschluss erlassen hat, in dem festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat es versäumt hat, die Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen. Eine solche Nichteinhaltung von Vorschriften wirkt sich auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aus, für die eine Zwischenzahlung beantragt wird;

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu Artikel 134 der [Verordnung (EU) Nr. [...] mit gemeinsamen Bestimmungen] kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes einen Beschluss erlassen hat, in dem festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat es versäumt hat, die Auflagen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erfüllen. Eine solche Nichteinhaltung von Vorschriften wirkt sich **wesentlich** auf die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung aus, für die eine Zwischenzahlung beantragt wird;

Änderungsantrag 2455
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 128 Absatz 3 erlassen werden, eingehende Bestimmungen über die Zahlungen erlassen, die ausgesetzt werden können. Die Höhe dieser Zahlungen steht in angemessenem Verhältnis zu Art und Umfang der Nichteinhaltung von Vorschriften durch einen Mitgliedstaat.

entfällt

Änderungsantrag 2456
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 128 Absatz 3 erlassen werden, eingehende Bestimmungen über die Zahlungen erlassen, die ausgesetzt werden können. Die Höhe dieser Zahlungen steht in angemessenem Verhältnis zu **Art und Umfang** der Nichteinhaltung von Vorschriften durch einen Mitgliedstaat.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 128 Absatz 3 erlassen werden, eingehende Bestimmungen über den Teil der Zahlungen erlassen, der ausgesetzt werden kann. Die Höhe dieser Zahlungen steht in angemessenem Verhältnis zu **Schwere und Häufigkeit** der Nichteinhaltung von Vorschriften durch einen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 2457
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Höchstdauer der Unterbrechung gemäß Artikel 1 beträgt 18 Monate, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass

a) die Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen beeinträchtigt oder voraussichtlich beeinträchtigt, insbesondere in den Bereichen Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, Anpassung der Flotte und Fischereikontrolle,

b) die Nichteinhaltung dem betreffenden Mitgliedstaat direkt zuzuschreiben ist und

c) die Nichteinhaltung zu einer ernsten Bedrohung der Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder der wirksamen Umsetzung der gemeinschaftlichen Kontroll- und Durchsetzungsregelung führen kann

und die Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen und gegebenenfalls nach Prüfung der Erklärungen des betreffenden Mitgliedstaats zu dem Ergebnis kommt, dass dieser Mitgliedstaat keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat und auch nicht in der Lage ist, dies in unmittelbarer Zukunft zu tun.

Or. pl

Änderungsantrag 2458
Jaroslav Leszek Wałęsa

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Bevor Maßnahmen nach Absatz 2 getroffen werden, informiert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat schriftlich über die von ihr festgestellten Mängel in der Kontrollregelung des Mitgliedstaats sowie über ihre beabsichtigte Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die von der Kommission je nach Schwere des Verstoßes festgesetzt wird, aber mindestens einen Monat beträgt, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Or. pl

**Änderungsantrag 2459
Jarosław Leszek Wałęsa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Liegt innerhalb der nach Absatz 3 festzusetzenden Frist keine Antwort des Mitgliedstaats auf das Schreiben nach Absatz 3 vor, kann die Kommission ihre Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt vorliegenden Informationen treffen.

Or. pl

**Änderungsantrag 2460
Jarosław Leszek Wałęsa**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Zahlungen werden in einem Umfang ausgesetzt oder gestrichen, der sich proportional verhält zu der Art und dem Ausmaß des Verstoßes des Mitgliedstaats gegen die geltenden Bestandserhaltungs-, Kontroll-, Inspektions- oder Durchsetzungsvorschriften und zu dem Grad, in dem die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder die wirksame Umsetzung der Kontroll- und Durchsetzungsregelung der Gemeinschaft gefährdet wurde; dabei wird berücksichtigt, in welchem Umfang die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen beeinträchtigt wurde oder voraussichtlich beeinträchtigt wird. Dieser Prozentsatz berücksichtigt und wird begrenzt durch den relativen Anteil der Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten, die von dem Verstoß betroffen sind, an den finanzhilfefinanzierten Maßnahmen gemäß Absatz 2.

Or. pl

**Änderungsantrag 2461
Jarosław Leszek Wałęsa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. Entscheidungen nach diesem Artikel werden unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände so getroffen, dass eine reale wirtschaftliche Verbindung besteht zwischen dem Aspekt, für den die Vorschriften nicht eingehalten wurden,

und der Maßnahme, für die die Zahlung ausgesetzt oder die Finanzhilfe der Gemeinschaft gestrichen wird.

Or. pl

Änderungsantrag 2462
Jarosław Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f. Die Zahlungen werden wieder aufgenommen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht länger gegeben sind.

Or. pl

Änderungsantrag 2463
Jarosław Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 zu erlassen, in denen die Fälle gemäß Artikel 101 und Artikel 102 Absatz 1 festgelegt sind, ***einschließlich einer Liste der einschlägigen GFP-Vorschriften, die für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze von Bedeutung sind. Aus diesen Fällen resultierende Unterbrechungen oder Aussetzungen von Zahlungen stehen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Nichteinhaltung von Vorschriften.***

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 zu erlassen, in denen die Fälle gemäß Artikel 101 und Artikel 102 Absatz 1 festgelegt sind.

Änderungsantrag 2464
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 zu erlassen, in denen die Fälle von Nichteinhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 101 und Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e **festgelegt** sind, einschließlich **einer Liste** der einschlägigen GFP-Vorschriften, die für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze von Bedeutung sind. Aus diesen Fällen resultierende Unterbrechungen oder Aussetzungen von Zahlungen stehen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Nichteinhaltung von Vorschriften.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 zu erlassen, in denen die Fälle von Nichteinhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 101 und Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e **aufgeführt** sind, einschließlich der einschlägigen GFP-Vorschriften, die für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze von Bedeutung sind. Aus diesen Fällen resultierende Unterbrechungen oder Aussetzungen von Zahlungen stehen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Nichteinhaltung von Vorschriften.

Or. es

Änderungsantrag 2465
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu den Fällen gemäß **Artikel 20 Absatz 4**, Artikel 77 und Artikel 136 **Absatz 1** der [GSR-Verordnung] kann die Kommission Finanzkorrekturen im Wege von Durchführungsrechtsakten vornehmen, indem sie den EU-Beitrag zu einem operationellen Programm ganz oder

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu den Fällen gemäß Artikel 77 und Artikel 136 der [GSR-Verordnung] kann die Kommission Finanzkorrekturen im Wege von Durchführungsrechtsakten vornehmen, indem sie den EU-Beitrag zu einem operationellen Programm ganz oder teilweise streicht.

teilweise streicht, *wenn sie nach der notwendigen Untersuchung zu dem Schluss gelangt, dass*

Or. pl

Änderungsantrag 2466
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei den in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben Fälle der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch den Empfänger vorliegen, die vom Mitgliedstaat nicht vor Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens nach diesem Absatz berichtet wurden. Aus diesen Fällen resultierende Finanzkorrekturen stehen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Nichteinhaltung von Vorschriften;

entfällt

Or. pl

Änderungsantrag 2467
Antolín Sánchez Presedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei den in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben Fälle der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch den Empfänger vorliegen, die vom Mitgliedstaat nicht vor Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens

a) bei den in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben Fälle der ***schwerwiegenden*** Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch den Empfänger vorliegen, die vom Mitgliedstaat nicht vor Einleitung des

nach diesem Absatz berichtigt wurden. Aus diesen Fällen resultierende Finanzkorrekturen stehen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Nichteinhaltung von Vorschriften;

Finanzkorrekturverfahrens nach diesem Absatz berichtigt wurden. Aus diesen Fällen resultierende Finanzkorrekturen stehen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Nichteinhaltung von Vorschriften;

Or. es

Änderungsantrag 2468
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben von Fällen der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat betroffen sind, die für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze von Bedeutung sind.

entfällt

Or. pl

Änderungsantrag 2469
Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

б) die in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben von Fällen der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat betroffen sind, die für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze von Bedeutung sind.

б) die in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben von Fällen der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat ***in beträchtlichem Maße*** betroffen sind, die für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze von Bedeutung sind.

Or. bg

Änderungsantrag 2470
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In Fällen der Nichteinhaltung von Artikel 98 gemäß Absatz 1 Buchstabe a sowie Fällen gemäß Absatz 1 Buchstabe b legt die Kommission die Höhe der Finanzkorrekturen lediglich anhand der Ausgaben fest, die unmittelbar mit der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften zusammenhängen. Die Kommission legt die Höhe der Finanzkorrektur unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat oder den Empfänger, des wirtschaftlichen Vorteils aus der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften oder des Umfangs der EMFF-Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit des Empfängers fest.

Geänderter Text

2. Weist der Mitgliedstaat auch in der Zeit der Aussetzung gemäß Artikel 102 nicht nach, dass er Gegenmaßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften künftig zu gewährleisten, oder dass die wirksame Umsetzung der Kontroll- und Durchsetzungsregelung der Union künftig nicht gefährdet ist, so kann die Kommission den EU-Beitrag zu einem operationellen Programm, dessen Zahlung nach Artikel 102 ausgesetzt war, ganz oder teilweise streichen. Eine solche Streichung kann erst erfolgen, wenn die betreffende Zahlung mindestens 12 Monate ausgesetzt war.

Or. pl

Änderungsantrag 2471
Jaroslav Leszek Wałęsa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist der Betrag der mit der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften durch den Mitgliedstaat behafteten Ausgaben nicht genau zu quantifizieren, so kann die Kommission einen Pauschalsatz festlegen oder eine extrapolierte Finanzkorrektur gemäß Absatz 4 Buchstabe a vornehmen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127 zu erlassen, um Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Finanzkorrektur festzulegen, die im Falle eines Pauschalsatzes oder einer extrapolierten Finanzkorrektur für die entsprechenden GFP-Vorschriften

vorzunehmen ist.

Or. pl

**Änderungsantrag 2472
Jarosław Leszek Wałęsa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 127w zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

entfällt

a) die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur im Falle eines Pauschalsatzes oder einer extrapolierten Finanzkorrektur;

b) die Übersicht über die einschlägigen GFP-Vorschriften, auf die in Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, die für die Erhaltung biologischer Meeresschätze von Bedeutung sind.

Or. pl

**Änderungsantrag 2473
Jarosław Leszek Wałęsa**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. pl

Änderungsantrag 2474
Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wird er binnen **vier** Monaten nach dem Beschluss über die Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört; die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;

Geänderter Text

a) wird er binnen **sechs** Monaten nach dem Beschluss über die Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört; die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;

Or. bg

Änderungsantrag 2475
Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 115 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. 1. Bis zum **31. Mai** 2016 und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2023 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des operationellen Programms im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni** 2016 und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2023 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des operationellen Programms im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Or. bg